



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.12.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort: im Saal des Kultur-Stadls

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Müller, Silvia
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Leopold, Sophia

-

Kis, Karin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentliche Tagesordnung

1. Beitritt zum Landschaftspflegeverband Pfaffenhofen a.d. Ilm
Vorlage: GL/0284/2020
2. Gewerbegebiet Rockolding - Auftragsvergabe Planerleistung
Vorlage: BA/0793/2020
3. Bebauungsplan Nr. 21 "Irsching-Wachteläcker-West", 6. Änderung; Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: BA/0796/2020
4. Bebauungsplan Nr. 4 "Bahnhofstraße, Neumühlstraße und Mühlweg", 1. Änderung; Abwägungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: BA/0797/2020
5. Kläranlage - Klärschlamm Entsorgung 2021
Vorlage: BA/0794/2020
6. Sanierung Auertor
 - 6.1 Auftragsvergabe Taubenkotbeseitigung
Vorlage: BA/0795/2020
 - 6.2 Auftragsvergabe Feuchte- und Salzmessung
Vorlage: BA/0800/2020
7. Kindergarten Rockolding
 - 7.1 Auftragsvergabe Garderobe
Vorlage: BA/0792/2020
 - 7.2 Auftragserteilung Sanierungs- und Brandschutzplanung
Vorlage: BA/0799/2020
8. Feststellung der Jahresrechnung der Heilig-Geist-Spitalstiftung für das Jahr 2019
Vorlage: FV/0295/2020
9. Entlastung der Jahresrechnung der Heilig-Geist-Spitalstiftung für das Jahr 2019
Vorlage: FV/0296/2020
10. Feststellung der Jahresrechnung der Ulrich-Steinberger'schen-Krankenpflegestiftung für das Jahr 2019
Vorlage: FV/0297/2020
11. Entlastung der Jahresrechnung der Ulrich-Steinberger'schen-Krankenpflegestiftung für das Jahr 2019
Vorlage: FV/0298/2020
12. Erhöhung des Zuschusses für den Unterhalt der Feld- und Waldwege durch die Jagdgenossenschaften
Vorlage: FV/0299/2020
13. Kath. Kirchenstiftung St. Peter Vohburg; Antrag auf Erhöhung des gewährten Zuschusses für den Umbau und die Sanierung des Pfarr- und Jugendheimes Vohburg
Vorlage: FV/0300/2020
14. Bekanntgaben des Bürgermeisters
15. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die 3 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 7 über die Sitzung vom 17.11.2020 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1. Beitritt zum Landschaftspflegeverband Pfaffenhofen a.d. Ilm 175

Derzeit gibt es in Bayern 64 Landschaftspflegeverbände, auf über 80 % der Landesfläche. Bereits unter Landrat Wolf gab es Bestrebungen einen Landschaftspflegeverband in Kreis Pfaffenhofen zu gründen. Landrat Gürtner hat diese Idee weitergeführt und eine Gründung steht unmittelbar bevor. Insbesondere ein Austausch mit dem Landespflegeverband Eichstätt und dem Verband im Kreis Kelheim überzeugte die Bürgermeister des Landkreises. Der Vertreter der Landwirtschaft, Herr Obster aus dem Kreis Kelheim, lobte das gute Zusammenspiel und den Mehrwert, der sich auch für die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe ergibt.

Eine Vorstellung mit den Aufgaben des Landespflegeverbandes ging den Stadtratsmitgliedern bereits zu. Die Grundprinzipien des LPV sind die regionale Verankerung, die Freiwilligkeit aller Beteiligten (keine hoheitlichen Befugnisse für den LPV als Verein) und eine Drittelparität (gleichberechtigte Zusammenschlüsse von Vertretern der Politik, Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes).

Als Vorteil für die Stadt Vohburg ergibt sich, dass der LPV eine zentrale Anlaufsstelle ist und die Beratung und Betreuung von Ökoflächen übernehmen kann. Vervielfachung kommunaler Mittel durch Akquise von Fördermitteln sowie Entlastung der Kommunalverwaltung, da die Abwicklung, Verwaltung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplanungen zu Ausgleichs- und Ökokon- toflächen vom LPV übernommen werden können.

Die Finanzierung des LPV erfolgt über die Mitgliedsgemeinden und den Landkreis. Derzeit kalkuliert der Landkreis Pfaffenhofen mit einem Satz von ca. 0,55 € je Einwohner. Dies ergibt einen Mitgliedsbeitrag für die Stadt Vohburg von ca. 4.600,00 €. Der Landkreis selbst wird ebenfalls pro Einwohner den gleichen Betrag einzahlen, so dass man mit einem Jahresbudget von gut 138.000,00 € plant.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg tritt dem Landschaftspflegeverband Pfaffenhofen, sofern der Kreistag diesen beschließt, bei.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

2. Gewerbegebiet Rockolding - Auftragsvergabe Planerleistung 176

Das Gewerbegebiet in Rockolding soll erweitert werden. Hierfür gab es bereits im Jahre 2007 ein erstes Strukturkonzept sowie Baugrunduntersuchungen. Das Planungsbüro WipflerPlan war mit der Bauleitplanung, das Büro NRT Narr-Rist-Türk mit dem Grünordnungsplan beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung wurde 2008 durchgeführt, jedoch die Bauleitplanung aufgrund Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 16.06.2008 nicht weiter vorangetrieben. Die Lage des Baugebiets im Überschwemmungsgebiet wurde als K.O.-Kriterium gesehen.

Die Stadt Vohburg hat nun seitdem kein Gewerbegebiet mehr geplant bzw. ausgewiesen. Da jedoch viele Anfragen für Gewerbeflächen vorliegen, soll genau an dieser Stelle ein Gewerbegebiet entstehen. Die im angehängten Plan dargestellten Flächen – 73.496 m² - befinden sich alle im Eigentum der Stadt Vohburg.

Das Gebiet befindet sich im faktischen Überschwemmungsgebiet und kann bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls gemäß §31b Abs. 6 WHG die Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes überwinden. Eine enge Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamst ist erforderlich und wird angestrebt.

Die Entwicklung des Gewerbegebietes Rockolding – wie im beiliegend Plan dargestellt - soll nun erfolgen. Dafür erstellte das Ingenieurbüro WipflerPlan ein erneutes Angebot über die

1. Bauleitplanung mit Artenschutzfachlichen Leistungen
2. Überschwemmungsnachweis mit Hochwasserschutz
3. Erschließungsplanung

Für die Bauleitplanung und den artenschutzrechtlichen Leistungen fallen nach HOAI Honorarzone II geschätzte Kosten von 65.000 € netto an. Bei einer stufenweisen Beauftragung der beiden Leistungsbilder ergeben sich für die Stufe I 19.305 € netto. Der Überschwemmungsnachweis wird pro Rechenlauf mit 1.900 € netto vergütet. Es wird von vier bis sechs Rechenläufe ausgegangen.

Nach anrechenbaren Kosten für Ingenieurbauwerke (HOAI §§ 41 – 44 Honorarzone II, Mindestsatz) wird der Hochwasserschutz zuzüglich Bauvermessung, ggf landschaftspflegerische Begleitplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung etc. berechnet. Auch die Erschließungsplanung wird nach HOAI auf Grundlage der anrechenbaren Kosten für Freianlagen (§§ 38 – 40), Ingenieurbauwerke (§§ 41 - 44), Verkehrsanlagen (§§45 – 48) und Tragwerksplanung (§§ 49 – 52) berechnet.

Die Verwaltung empfiehlt die Bauleitplanung mit den artenschutzfachlichen Leistungen, den Überschwemmungsnachweis mit dem Hochwasserschutz und die Erschließungsplanung mit stufenweiser Beauftragung an das Ingenieurbüro WipflerPlan zu oben genannten HOAI Kosten zu vergeben.

Nach einer rd. 25-minütigen Diskussion, quer durch alle Fraktionen, bei der die Fraktion der Aktiven Vohburger den Vorschlag machte sich nach Alternativen Standorten umzusehen und erst dann den Auftrag zu vergeben erging letztlich folgender Beschluss.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Ingenieurvertrag nach HOAI 2013 für die

1. Bauleitplanung mit Artenschutzfachlichen Leistungen
2. Überschwemmungsnachweis mit Hochwasserschutz

für das Gewerbegebiet Rockolding mit stufenweiser Beauftragung an das Ingenieurbüro Wipflerplan zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 8

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen StR S.Müller, Ludsteck, König, J. Steinberger, Dr. Schäringer, Eisenhofer, Schrödl, A. Amann

**3. Bebauungsplan Nr. 21 "Irsching-Wachteläcker-West", 6. Änderung; 177
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan sieht für die beiden Parzellen FI-Nrn 1205/51 und 1205/53 der Gemarkung Irsching die Bebauung mit einem Doppelhaus vor. Die FI-Nr. 1205/51 Gemarkung Irsching befindet sich schon immer im Privatbesitz. Die FI-Nr. 1205/53 Gemarkung Irsching wurde von der Stadt Vohburg mit Kaufvertrag vom 10.09.2014 verkauft. Der Erwerber nutzt dieses Grundstück seit diesem Zeitpunkt als Gartengrundstück, eine Bebauung soll derzeit nicht erfolgen. Der Besitzer der FI-Nr. 1205/51 Gemarkung Irsching hat daher derzeit keine Möglichkeit sein Grundstück mit einer einzelnen Doppelhaushälfte zu bebauen. Eine Befreiung für die Errichtung eines Einzelhauses wurde Seitens des Landratsamtes Pfaffenhofen abgelehnt.

Um dem Besitzer eine Bebauung zu ermöglichen soll daher der Bebauungsplan geändert werden. Nach Absprache mit den beiden betroffenen Grundstückseigentümern soll auf beiden Grundstücken die Errichtung eines Einfamilienhauses ermöglicht werden.

Das beauftragte Planungsbüro Wipfler hat nun einen Planentwurf für die Änderung vorlegt der vom Stadtrat gebilligt werden soll.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den vorgelegten Entwurf zu billigen und die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Beschluss:

Der vorgelegte Änderungsentwurf vom 24.11.2020 wird vom Stadtrat der Stadt Vohburg gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

**4. Bebauungsplan Nr. 4 "Bahnhofstraße, Neumühlstraße und Mühlweg", 178
1. Änderung; Abwägungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 10.06.2020 bis 13.07.2020 durchgeführt.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:
- Regierung von Oberbayern

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Untere Naturschutzbehörde

- I. Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. Planungsverband Region Ingolstadt

Stellungnahme

Keine Einwendungen.

Hinweis: Der Flächennutzungsplan sollte entsprechend angepasst werden.

Beschluss mit 21:0

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Vohburg erfolgt im Wege der Berichtigung. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

2. Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - Bauleitplanung

Stellungnahme

Ziel der Stadt Vohburg ist es, die teils nicht korrekten Wohnnutzungen, welche im Bereich des Gewerbegebietes (GE) des Bebauungsplanes (BP) Nr. 4 nur für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig sind, z. B. im Bereich südlich des Mühlweges zu legalisieren. Darüber hinaus ist es Ziel der Stadt, bestehende Mischgebiete (MI) an der Neumühlstraße und nördlich der Josef-Lutz-Straße in ein allgemeines Wohngebiet (WA) zu ändern. Die Fachstelle regt dazu Folgendes an:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung

1) Durch die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes können z. B. gemäß § 39 bis § 44 BauGB ggf. Ansprüche auf Entschädigung abgeleitet werden.

Erläuterung:

Die Änderung von Gebietskategorien - wie in den vorliegenden Fällen von einer Nutzung als Gewerbegebiet (GE) zu einer Mischgebietsnutzung (MI) bzw. von MI zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA) - führt ggf. für Eigentümer z. B. zu Ansprüchen auf Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung. Dabei wird z. B. nach Ablauf der Sieben-Jahres-Frist gem. § 42 Abs. 3 BauGB z. B. regelmäßig der Wert des Grundstücks nach Maßgabe der verwirklichten Nutzung geschützt (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger; BauGB Kommentar; § 42 Randnr. 142 06/2012)

Zudem ermöglicht der Eingriff in die Gebietskategorie z. B. gemäß § 42 Abs. 4 BauGB ggf. auch Entschädigungsansprüche in Bezug auf die ausgeübte Nutzung - z. B. bei Einschränkung eines Gewerbebetriebes - mit u. a. kommunalen Konsequenzen. Darüber hinaus sollte die Stadt Vohburg bei einer nachträglichen Änderung auch berücksichtigen, dass im Vertrauen auf den rechtskräftigen Bebauungsplan langfristige Investitionen durch Gewerbenutzungen ausgelöst wurden. Gleichzeitig begibt sich die Stadt Vohburg in Zugzwang bei Einschränkung oder Aufhebung von Gewerbegebietsflächen, den Bedarf an anderer Stelle decken zu müssen, da adäquate Gebietsausweisungen aufgrund komplexer Anforderungen an Gewerbegebiete sehr erschwert sind.

Vor dem Hintergrund der Innenentwicklung vor Außenentwicklung kann durch eine Beibehaltung dieser Nutzungskategorie die Entwicklung in die Fläche vermieden werden. Somit ist die Aufhebung des Bebauungsplanes sorgfältig zu prüfen. Ein Risiko kann für die Gemeinde nicht ausgeschlossen werden. Eine Kontaktaufnahme mit dem bayerischen Gemeindetag wird angeregt.

2) Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. 5§1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Stadtrat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Stadtverwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Aus den negativen Erfahrungen einiger Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte wird dringend angeregt, die Planunterlagen - auch bei ebenem Gelände - durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

3) Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u.a. § 9 BauGB, BauNVO etc.). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind.

Erläuterung:

Die Bebauung ist im rechtskräftigen BP Nr. 4 entlang des Mühlweges als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt worden und soll durch die erste Änderung nun als Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Mischgebiet die Hauptnutzungen Gewerbe und Wohnen in einem gleichwertigen und gleichgewichtigen Verhältnis stehen müssen (vgl.

Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, BauNVO, § 6 Randnr. 10, 10b; Mai 2018). Die Stadt sollte daher ein Mißverhältnis der Hauptnutzungen und die daraus resultierenden Problemlagen vermeiden. Dies ist z. B. durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse und das gemeindliche Verwaltungshandeln (vgl. z. B. § 15 Abs. 1 BauNVO) sicherzustellen.

Sollte der Gebietscharakter von einem Mischgebiet in ein Wohngebiet kippen, so wären Auswirkungen (z. B. Einschränkungen) des benachbarten Gewerbegebietes (Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG) die Folge.

Der BP Nr. 4 „Bahnhof-, Neumühlstraße und Mühlweg“ - 1. Änderung enthält unter Punkt 7.1 schallschutztechnische Festsetzungen und verweist dabei auf DIN-Vorschriften (z. B. DIN 4109-1:2016-07). Laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 BN 21.10.5.) genügt es demnach nicht, „[...] dass die Gemeinde den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt macht. Sie muss vielmehr sicherstellen, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Es wird daher angeregt, dies redaktionell für die betroffenen DIN-Vorschriften bzw. Richtlinien - z. B. in die Hinweise durch Text - aufzunehmen.

4) Die Begründung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung dargelegt werden.

Es wird angeregt, die Begründung hinsichtlich der Belange der Erschließung zu ergänzen, z. B. sollten neben Angaben zur verkehrlichen Erschließung z. B. auch Angaben zu Wasserversorgung und Entwässerung sowie bezüglich Elektrizität bzw. sonstigen Leitungen getroffen werden.

In der Begründung fehlen zudem Aussagen zur räumlichen Einordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP 2018) sowie aus dem Regionalplan (10) der Region Ingolstadt; dies soll noch ergänzt werden.

5) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Um der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz nachzukommen, können Maßnahmen z. B. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, diese Inhalte auch in der Begründung (z. B. Kapitel Klimaschutz) ergänzend zu erläutern.

Abwägungsvorschlag

Zu Punkt 1)

Die geplante Nutzungsänderung von einem Gewerbegebiet in ein Mischgebiet ist der ausdrückliche Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer. Die Einordnung in ein Mischgebiet begründet sich vor Ort durch die bestehende allgemeine Wohnnutzung sowie durch die vorhandenen Betriebe innerhalb des Änderungsbereiches. Um sicherstellen zu können, dass durch die Umwandlung der Gebietsart die umliegenden Gewerbebetriebe im Umgriff des rechtskräftigen Bebauungsplans „Neumühle“ in ihrer Nutzung keine Einschränkung erfahren, wurde das Ingenieurbüro Kottermair mit einer lärmschutztechnische Verträglichkeitsuntersuchung beauftragt. Die ausgearbeitete schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair in der Fassung vom 31.07.2020 wird der Änderung des Bebauungsplans beigelegt. Zusammenfassend lässt sich die Aussage treffen, dass auf Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen und unter Beachtung der geänderten

textlichen Festsetzung zum Immissionsschutz die lärmtechnischen Belange ausreichend berücksichtigt sind.

Weiter wird durch die Planung nur eine Teilfläche, der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietsflächen, umgewandelt. Die Umwandlung erfolgt in ein Mischgebiet. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ein erheblicher Verlust an Gewerbeflächen ist durch die Änderung somit nicht zu erwarten.

An der Planung wird festgehalten.

Zu Punkt 2)

Durch die vorliegende Änderung wird weder der Höhenbezugspunkt, noch die zulässige Höhe baulicher Anlagen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan geändert. Hinzukommt, dass der Änderungsbereich mit Ausnahme von zwei Grundstücken bereits bebaut ist. Geländeschnitte werden daher für nicht erforderlich erachtet.

Zu Punkt 3)

Die Sicherstellung einer ausgewogenen Nutzungsmischung zwischen Wohnen und Gewerbe erfolgt innerhalb des neu ausgewiesenen Mischgebietes auf Ebene der Baugenehmigung.

Der Hinweis, wo die betroffenen DIN-Normen eingesehen werden können, wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Zu Punkt 4)

Das Gebiet ist nahezu vollständig bebaut und demnach im Bestand erschlossen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Neumühlstraße sowie über den Mühlweg. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird redaktionell ergänzt. Es werden Aussagen zur räumlichen Einordnung des Baugebietes aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie dem Regionalplan der Region Ingolstadt (RP) aufgenommen.

Zu Punkt 5)

Mit Umsetzung der Planung soll für den Änderungsbereich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die vorangeschrittene Nutzungsänderung geschaffen werden. Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz sind daher nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss mit 21:0

Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird entsprochen. Der Anregung wird insofern stattgegeben, als dass die Begründung redaktionell ergänzt wird und die Planunterlagen um den Hinweis ergänzt werden, wo die betroffenen DIN-Normen eingesehen werden können. Allen weiteren Anregungen wird nicht stattgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahme

Das überplante Gebiet befindet sich in Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BldF ist zu beteiligen.

Beschluss mit 21:0:

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) wurde bisher am Verfahren nicht beteiligt. Dies wird im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB nachgeholt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

4. Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – Untere Immissionsschutzbehörde

Stellungnahme

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neumühle“ umfasst vollständig die Fl. Nm. 937/40, 937/57 bis 937/70, 937/27 bis 937/38 und 937/71 sowie eine Teilfläche der Fl.

Nr. 920/9 jeweils Gemarkung Vohburg. Innerhalb des Änderungsbereichs wird das im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Mischgebiet in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO und das festgesetzte Gewerbegebiet in ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO umgewandelt.

Der Begründung ist u. a. folgendes zu entnehmen:

Um zu prüfen, ob durch die Umwandlung der Gebietsart die bestehenden Gewerbebetriebe in ihrer Nutzung eine Einschränkung erfahren würden, wurde auf Grundlage der Baugenehmigungen und Betriebsdaten durch das Ingenieurbüro Kottermair GmbH aus Altomünster eine schalltechnische Vorberechnung durchgeführt. Als Ergebnis ging hervor, dass die Umwandlung in ein Mischgebiet ohne Betriebseinschränkungen möglich ist, sofern die Schallschutzaufgaben entsprechend den textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Neumühle“ eingehalten werden. Der Anlage 1 der gegenständlichen Begründung kann entnommen werden, dass sich hinsichtlich der Tagzeit keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 für ein Mischgebiet ergeben. Während zur Nachtzeit hingegen durch die im Baugebiet befindliche Tankstelle mit Nachtbetrieb Überschreitungen an den umliegenden Wohnhäusern an jeweils zwei Fassaden auftreten. Es sind daher bei Umnutzung in ein Mischgebiet die Schallschutzaufgaben an den Wohnhäusern entsprechen den Festsetzungen zu beachten.

In der schalltechnischen Vorberechnung (Anlage 1 der Begründung) ist nur der Plan mit den Berechnungsergebnissen, ohne Text angegeben. Die Festsetzungen zum Immissionsschutz (Punkt 7) des Bebauungsplanes wurden nicht vom Schallschutzgutachter vorgeschlagen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 4 „Neumühle“ - 1. Änderung der Stadt Vohburg erst abgegeben werden, wenn eine ausgearbeitete schalltechnische Untersuchung vorgelegt wird aus der u.a. hervorgeht, wie die Berechnungsergebnisse ermittelt wurden. Bei Überschreitungen der herabgesetzten, niedrigeren Immissionsrichtwerte sind vom Schallschutzgutachter Maßnahmen vorzuschlagen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass Gewerbebetriebe nicht durch nachträglich niedrigere einzuhaltende Immissionsrichtwerte eingeschränkt werden dürfen. Auf bestehende immissionsschutzfachliche Auflagen der Gewerbebetriebe und deren Recht, diese ausschöpfen zu dürfen, wird verwiesen. Auf eine mögliche Schadensersatzpflicht der Gemeinde wird hingewiesen.

Zudem wird um rechtliche Prüfung gebeten, ob aufgrund des derzeit tatsächlich stattfindenden Betriebs die Gewerbebetriebe - entgegen den Auflagen im Baugenehmigungsbescheid - eingeschränkt werden dürfen. Eine Weiterentwicklung der Betriebe ist dann nicht mehr möglich.

Beschluss mit 21:0

Der 1. Änderung des Bebauungsplans wird die ausgearbeitete schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair in der Fassung vom 31.07.2020 beigefügt und die Ergebnisse des Gutachtens in den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes eingearbeitet. Der Anregung wird stattgegeben und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

II. Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Einwände oder Stellungnahmen ein.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg stimmt den getroffenen Abwägungsvorschlägen zu. Die Verwaltung wird beauftragt die 2. Auslegung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

5. Kläranlage - Klärschlamm Entsorgung 2021

179

Seit Inbetriebnahme der neuen Kläranlage fallen jährlich ca. 600 Tonnen Klärschlamm an, der verladen, abtransportiert und verwertet werden muss. Dies geschieht nach der neuen Düngemittelverordnung (DüMV) und Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

Es wurden hierfür zwei Firmen angefragt, von denen nur ein Angebot abgegeben wurde. Das wirtschaftlichste Angebot erstellte – wie im letzten Jahr - die Firma Huber Transport & Recycling aus Hausen mit einem Bruttoangebotspreis von 84.252,- € für 600 Tonnen Klärschlamm Entsorgung.

Damit die Klärschlamm Entsorgung ab Januar 2021 wieder gesichert ist, schlägt die Verwaltung vor, den Auftrag hierfür an die Firma **Huber Transport & Recycling** aus Hausen zum Bruttopreis von **84.252,-€** für 600 Tonnen zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Klärschlamm Entsorgung für 2021 an die Firma **Huber Transport & Recycling** zum Bruttoangebotspreis von **84.252,- €** für 600 Tonnen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

6. Sanierung Auertor

6.1 Auftragsvergabe Taubenkotbeseitigung 180

Die Sanierung des Auertors wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 15.09.2020 grundsätzlich beschlossen, sowie die Planerleistungen an das Büro Bergmann zu vergeben.

Die Planungen schreiten voran, so dass das Tor geräumt werden muss. Im Dachgeschoss befindet sich zentimeterdick Taubenkot, der natürlich entfernt werden muss. Des Weiteren soll eine Schadstoffbelastung im Dachwerk mit Probenahme durchgeführt werden.

Vom Ingenieurbüro Bergmann wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe für Schadstoffanalyse und Taubenkotentfernung angefragt, von denen 2 Firmen ihr Angebot abgaben.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde von **Binker Materialschutz** aus Lauf zum Bruttoangebotspreis von **6.091,81 €** eingereicht. Das zweite Angebot war um 27 % teurer.

Die Verwaltung empfiehlt die Schadstoffanalyse sowie die Taubenkotbeseitigung durch die Fachfirma **Binker Materialschutz** aus Lauf zum Bruttoangebotspreis von **6.091,81 €** zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Schadstoffanalyse sowie die Taubenkotbeseitigung an die Fachfirma **Binker Materialschutz** aus Lauf zum Bruttoangebotspreis von **6.091,81 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

6.2 Auftragsvergabe Feuchte- und Salzmessung 181

Am 9. März diesen Jahres wurde das Büro Ettl und Schuh für eine Voruntersuchung mit 4 Beprobungen beauftragt. Die stichprobenartige Untersuchung des Mauerwerks am Auertor hat gezeigt, dass dort teilweise hohe bis sehr hohe Feuchte- und Salzbelastungen vorliegen. Es wurde empfohlen, vertiefende Untersuchungen durchzuführen um den Umfang der Feuchte- und Salzbelastung näher einzugrenzen und darauf abgestimmte Sanierungsvorschläge zu formulieren.

Nun liegt uns ein Angebot der Firma Ettl und Schuh vor, um genau diese weiteren Untersuchungen durchzuführen.

Vor allem im Sockelbereich, aber auch in höheren Abschnitten der Fassaden treten Abplatzungen des Anstriches, Ausblühungen und Putzschäden auf. In höheren Fassadenbereichen werden die Schäden geringer bzw. sind die Flächen lediglich verschmutzt.

Die Ursache der Schäden liegt in erster Linie in der hohen bis sehr hohen Salzbelastung des Mauerwerks bzw. des Putzes im Sockelbereich.

Durch Untersuchung von weiteren Proben (Bohrkerne und Bohrmehl) ist die Höhen- und Tiefenverteilung der Feuchte- und Salzbelastung am Gesamtgebäude außen und innen zu klären und die Art der Salze zu ermitteln.

Die Ergebnisse der Laboruntersuchung und die Erkenntnisse vor Ort werden in einem Bericht dargestellt und ein Maßnahmenkonzept zur Instandsetzung des Mauerwerks entwickelt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag für die vertiefende Feuchte- und Salzuntersuchung an das Büro Ettl und Schuh aus München zum Bruttopreis von 9.853,20 € zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die vertiefende Feuchte- und Salzuntersuchung an das Büro Ettl und Schuh aus München zum Bruttopreis von 9.853,20 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

7. Kindergarten Rockolding

7.1 Auftragsvergabe Garderobe

182

Für das Bauvorhaben Erweiterung des Kindergarten Rockolding wurden die Garderoben in Freihändiger Vergabe ausgeschrieben. Angefragt wurden 5 Firmen von denen 2 Firmen ihr Angebot abgaben.

Die formale, rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote wurde vom Objektplaner Herrn Hans Finsterer durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei brutto 12.000 €.

Der wirtschaftlichste Bieter ist die Firma Schreinerei **Stangl** aus Rockolding mit einem Bruttoangebotspreis von **11.288,34 €** und liegt somit um 6 % unter der Kostenberechnung. Der nächstbietende Bieter ist mit 11.656,05 € um 3% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Garderoben für die Erweiterung des Kindergarten Rockolding zum Bruttopreis von **11.288,34 €** an die Firma Schreinerei **Stangl** aus Rockolding zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag der Garderoben für die Erweiterung des Kindergartens in Rockolding an die Firma Schreinerei **Stangl** aus **Rockolding** zum Bruttoangebotspreis von **11.288,34 €** zu vergeben

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

7.2 Auftragserteilung Sanierungs- und Brandschutzplanung 183

Für den Kindergarten Rockolding stehen einige Abnahmen bzw. Teilabnahmen verschiedener Gewerke an. Unter anderem sollen auch Ingenieurleistungen stufenweise abgenommen werden, damit mit dem verminderten Mehrwertsteuersatz bis Ende des Jahres 2020 von 16% gerechnet werden kann.

Dabei wurde festgestellt, dass die Planerleistung für die Sanierung des Bestandsgebäudes (30.681,72 € brutto), sowie die Brandschutzplanung (11.023,67 € brutto) nicht explizit beauftragt wurden. Diese Kostengruppen sind jedoch in der Kostenberechnung mit enthalten, so dass es zu keinen Mehrkosten kommt.

Nun soll die Beauftragung für die Objektplanerleistung – Sanierung Altbau und Brandschutz erfolgen, damit eine stufenweise Abnahme und Abrechnung mit dem verminderten Steuersatz durchgeführt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Planerleistung Altbau und Brandschutzplanung an das Büro Hans Finsterer aus Geisenfeld nach HOAI 2013 Honorarzone II Mittelsatz, sowie nach AHO „Leistungen für Brandschutz“ zu vergeben. Die Nebenkosten belaufen sich auf 3%, der Umbauschlag wird mit dem Mindestsatz von 20% festgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Sanierungsplanung des Bestandsgebäudes und der Brandschutzplanung, die jeweils in der Kostenberechnung berücksichtigt sind, an Herrn Hans Finsterer aus Geisenfeld nach HOAI 2013 und AHO zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

8. Feststellung der Jahresrechnung der Heilig-Geist-Spitalstiftung für das Jahr 2019 184

Nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Stadtrat innerhalb von sechs Monaten vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung festzustellen. Die örtliche Prüfung ist dabei innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Nachdem die Jahresrechnung 2019 dem Stadtrat am 14.01.2019 Nr. 1608 vorgelegt und die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 09.11.2020 durchgeführt wurde, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung vor. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Mit der Feststellung, die vor der überörtlichen Prüfung und der Entlastung erfolgt, wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf eine Jahresrechnung der Stiftung.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Art. 20 Abs. 3 Stiftungsgesetz in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	101.866,92 €	354.281,66 €	456.148,58 €

Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	101.866,92 €	354.281,66 €	456.148,58 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	80.726,37 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	184.480,18 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	273.555,29 €

Da die Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2019 nicht mehr vollzogen werden konnte, wurde ein Kassenausgabereist in Höhe von 184.480,18 € gebildet, der im Haushaltsjahr 2020 ausgeglichen wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

9. Entlastung der Jahresrechnung der Heilig-Geist-Spitalstiftung für das Jahr 2019 185

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) stellt das kommunale Vertretungsorgan nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach den neuen Bestimmungen setzt der Beschluss über die Entlastung die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung nicht mehr voraus.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Nachdem für die Jahresrechnung für das Jahr 2019 der Feststellungsbeschluss in der heutigen Sitzung gefasst und keine Prüfungserinnerungen festgestellt wurden, kann die Entlastung ohne Einschränkungen erteilt werden.

Da der 1. Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt ist, übernahm die 2. Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer vorübergehend die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Jahresrechnung der Heilig-Geist-Spitalstiftung für das Jahr 2019 wird nach Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. mit 102 Abs. 3 GO die Entlastung ohne Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

ohne Bürgermeister M.Schmid (persönlich beteiligt)

10. Feststellung der Jahresrechnung der Ulrich-Steinberger'schen-Krankenpflegestiftung für das Jahr 2019 186

Nach Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Stadtrat innerhalb von sechs Monaten vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist die Jahresrechnung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung festzustellen. Die örtliche Prüfung ist dabei innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen (Art. 103 Abs. 4 GO).

Nachdem die Jahresrechnung 2019 dem Stadtrat am 14.01.2019 Nr. 1608 vorgelegt und die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 09.11.2020 durchgeführt wurde, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung vor. Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

Mit der Feststellung, die vor der überörtlichen Prüfung und der Entlastung erfolgt, wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf eine Jahresrechnung der Stiftung.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß Art. 20 Abs. 3 Stiftungsgesetz in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wie folgt festgestellt:

Einnahmenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	5.540,48 €	11.980,06 €	17.520,54 €

Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	5.540,48 €	11.980,06 €	17.520,54 €

Darin enthalten:

Zuführung zum Verwaltungshaushalt	626,64 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	9.930,16 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	11.980,06 €

Da die Zuführung zur allgemeinen Rücklage im Haushaltsjahr 2019 nicht mehr vollzogen werden konnte, wurde ein Kassenausgaberest in Höhe von 9.930,16 € gebildet, der im Haushaltsjahr 2020 ausgeglichen wurde.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

11. Entlastung der Jahresrechnung der Ulrich-Steinberger'schen-Krankenpflegestiftung für das Jahr 2019 187

Nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) stellt das kommunale Vertretungsorgan nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten

alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Nach den neuen Bestimmungen setzt der Beschluss über die Entlastung die vorherige Durchführung der überörtlichen Prüfung nicht mehr voraus.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Vertretungsgremium mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, ihre Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht sie die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellung entbehrlich.

Nachdem für die Jahresrechnung für das Jahr 2019 der Feststellungsbeschluss in der heutigen Sitzung gefasst und keine Prüfungserinnerungen festgestellt wurden, kann die Entlastung ohne Einschränkungen erteilt werden.

Da der 1. Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht stimmberechtigt ist, übernahm die 2. Bürgermeisterin Roswitha Eisenhofer vorübergehend die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Jahresrechnung der Ulrich-Steinberger'schen-Krankenpflagestiftung für das Jahr 2019 wird nach Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. mit 102 Abs. 3 GO die Entlastung ohne Einschränkung erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

ohne Bürgermeister M. Schmid (persönlich beteiligt)

12. Erhöhung des Zuschusses für den Unterhalt der Feld- und Waldwege durch die Jagdgenossenschaften 188

Die Jagdgenossenschaften erhalten für den Unterhalt der Feld- und Waldwege einen Zuschuss für den benötigten Schotter. Der Zuschuss wurde bisher alle vier Jahre angepasst. Mit Beschluss des Stadtrats vom 27.06.2017 Nr. 918 wurde der Zuschuss für den Zeitraum von 2017 bis 2020 von 4,00 € auf 4,20 € je Tonne Material erhöht.

Der Jagdgenossenschaft Vohburg werden seit dem Jahr 2016 die tatsächlichen Materialkosten erstattet. Ein entsprechender Antrag auf Verlängerung liegt vor.

Die Jagdgenossenschaft Irsching erhielt bisher nur 1,00 € je Tonne, da noch ein Guthaben aus dem Kiesabbau im Jahr 2003 bestand. Das Restguthaben wurde im Jahr 2020 aufgebraucht.

Im Zeitraum 2017 bis 2020 wurden folgende Ausgaben getätigt:

Jahr	Zuschuss	Menge	Kosten gesamt	Durchschnittl. Preis je Tonne
2017	4.800,21 €	1.074,32 to	10.575,35 €	9,84 €
2018	2.725,66 €	894,74 to	10.828,09 €	12,10 €
2019	4.388,36 €	776,51 to	9.836,87 €	12,67 €
2020	1.365,67 €	325,16 to	4.130,56 €	12,70 €
Gesamt	13.279,90 €	3.070,73 to	35.370,87 €	11,52 €

Im Jahr 2020 haben bisher nur die Jagdgenossen Irsching und Hartacker ihren Zuschuss angefordert. Der Verbraucherpreisindex hat sich im Zeitraum Januar 2017 bis Oktober 2020 um 5,3 % erhöht. Der Zuschuss je Tonne wird dementsprechend für die nächsten vier Jahre auf 5,00 € erhöht.

Für die Pflege der Grünanlagen erhalten die Mitglieder der Jagdgenossenschaften außerdem eine Entschädigung von bisher 12,00 € je Stunde. Im Zeitraum 2017 bis 2020 wurden **insgesamt 4.009,00 €** an die Jagdgenossenschaften bezahlt. Die mit der Pflege von Grünflächen beauftragten geringfügig Beschäftigten der Stadt erhalten den Stundensatz der Lohngruppe 1 Stufe 1 des TVöD, der seit 01.03.2020 11,37 € beträgt. Da der Stundensatz der Jagdgenossenschaften mit 12,00 € höher ist, wird dieser beibehalten. Für verwendete Maschinen wird weiterhin der Verrechnungssatz des Maschinenrings bezahlt.

Beschluss:

1. Der Zuschuss für den Unterhalt der öffentlichen Feld- und Waldwege wird für den Zeitraum von 2021 bis 2025 auf 5,00 € je Tonne erhöht.
2. Der Jagdgenossenschaft Vohburg werden weiterhin die tatsächlich entstandenen Materialkosten erstattet.
3. Die Entschädigung für die Mitglieder der Jagdgenossenschaften, die im Auftrag der Stadt öffentliche Grünanlagen pflegen oder sonstige öffentliche Arbeiten durchführen, bleibt für den Zeitraum 2021 bis 2025 bei 12,00 € je Stunde.

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 0

13. Kath. Kirchenstiftung St. Peter Vohburg; Antrag auf Erhöhung des gewährten Zuschusses für den Umbau und die Sanierung des Pfarr- und Jugendheimes Vohburg	189
--	------------

Mit Beschluss Nr. 431 vom 10.11.2015 wurde der Katholischen Kirchenstiftung Vohburg ein Zuschuss in Höhe von 12 %, höchstens 156.000,00 €, für den Umbau und die Sanierung des Pfarr- und Jugendheimes in Vohburg gewährt.

Aufgrund der zusätzlichen Sanierung des Nebengebäudes haben sich die Gesamtkosten von 1.300.000,00 € auf 1.599.187,80 € erhöht. Die Baumaßnahme ist vollständig abgeschlossen. Die Katholische Kirchenstiftung Vohburg bittet um die Gewährung des Zuschusses in Höhe von 12 % auf die tatsächlichen Gesamtkosten und somit die Überschreitung des zunächst gewährten Höchstbetrages von 156.000,00 €. Der Zuschuss würde sich um 35.900,00 € auf insgesamt 191.900,00 € erhöhen.

Der Antrag auf Erhöhung des Zuschusses wird insbesondere damit begründet, dass das Pfarr- und Jugendheim auch für viele weltliche Vereine wie der Freiwilligen Feuerwehr, des Stadtkapelle, dem Obst- und Gartenbauverein, dem VdK und der Volkstanzgruppe für Veranstaltungen zur Verfügung steht.

StR Völler kritisierte, dass der Zuschuss für das Hauptgebäude gewährt wurde und nicht für die Sanierung des Nebengebäudes. Eine nachträgliche Bezuschussung sei, auf Grund der städtischen Richtlinien nicht möglich.

StR Pflügl plädierte dafür, dass sich dann auch künftig die Kirche bei Grundstücksgeschäften entgegenkommend zeigen müsse.

Beschluss:

Die Katholische Kirchenstiftung St. Peter Vohburg erhält für den Umbau und die Sanierung des Pfarr- und Jugendheimes in Vohburg einen Investitionskostenzuschuss von 12 % auf die tatsächlichen Gesamtkosten, somit 191.900,00 €. Die bisherige Deckelung bei 156.000,00 € wird aufgehoben.

Der Stadtrat bittet die Kath. Kirche bei künftigen Grundstücksverhandlungen ebenfalls entgegenkommend zu sein.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimme StR Völler

14. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid informierte, dass die Stadt beim Förderprogramm für die Sanierung der alten Turnhalle nicht berücksichtigt wurde. Im kommenden Jahr wird man dies wieder versuchen.

Er verlas den Antrag der AV-Fraktion, der den Fraktionsvorsitzenden bereits vorlag und nahm zu den einzelnen Punkten kurz Stellung.

Abschließend informierte er darüber, dass ab Mittwoch 09.12.2020 das Rathaus nur noch mit einer Voranmeldung betreten werden kann. Im Zeitraum vom 21.12.2020 bis 08.01.2020 ist das Rathaus je Abteilung mit einer Person besetzt.

15. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Dr. Schäringer fragte nach, ob die Stadt überlegt Lüftungsgeräte zu kaufen.

Bürgermeister Schmid antwortete hierzu, dass die Stadt nicht ins Förderprogramm falle, da sämtliche Räume ausreichend gelüftet werden können. CO2 Messer wurden hingegen bereits bestellt und werden Mitte Januar eingebaut sein.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister